Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5584

24. 09. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

A. Problem

Auf Korruption muß der Staat in angemessener Weise durch entschiedene Gegenmaßnahmen reagieren. Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates als einer der Eckpfeiler unserer Gesellschaft muß auch in Zukunft sichergestellt sein. Bund und Länder müssen daher gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um Korruption in jeder Form vorzubeugen und Korruptionsfälle wirksam zu bekämpfen. Änderungen und Ergänzungen des Dienstrechts und des Strafrechts sollen dazu beitragen.

B. Lösung

Im dienstrechtlichen Teil werden gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie im Disziplinarrecht vorgeschlagen.

Im strafrechtlichen Teil schlägt der Entwurf zahlreiche Änderungen insbesondere bei den Strafvorschriften gegen Bestechung vor. Die Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung werden erweitert und in den Strafdrohungen verschärft. In einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches über „Straftaten gegen den Wettbewerb" wird neben der bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Vorschrift über die passive und aktive Bestechung im geschäftlichen Verkehr ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" aufgenommen.

C. Alternativen

Als Alternative zum strafrechtlichen Teil hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des

Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz – (BR-Drucksache 298/95 – Beschluß = BT-Drucksache 13/3353) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Solche Ausgaben können nur durch die im Disziplinarrecht eingeführte Unterhaltsleistung entstehen. Sie sind jedoch nicht quantifizierbar, weil völlig ungewiß ist, in wievielen Fällen diese Unterhaltsleistung zugesagt wird; zudem würden etwaige Ausgaben vor allem durch die Realisierung von Schadensersatzansprüchen kompensiert.

2. Vollzugsaufwand

   Die dienstrechtlichen Änderungen erhöhen den Vollzugsaufwand nur unwesentlich. Dieser ist mit dem bestehenden Personal- und Sachbestand abgedeckt, so daß nennenswerte Mehrkosten nicht anfallen.

   Die Regelungen im Abschnitt „Strafrecht" werden Bund und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. In welchem Umfang bei den Ländern durch die intensivere Verfolgung und Ahndung von Korruptionsstraftaten zusätzliche Kosten durch einen möglichen höheren Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, kann nicht hinreichend sicher bestimmt werden.

3. Sonstige Kosten

   Durch die in den Abschnitten „Dienstrecht" und „Strafrecht" vorgeschlagenen Regelungen entstehen keine sonstigen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

Dienstrecht

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte eine Tätigkeit nach Satz 3 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Satz 3 Nr. 5, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, im Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen hat. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie bei den nach Satz 4 anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

2. § 43 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 43

   Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn."

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

   „Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seiner Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Eine Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nr. 5 hat der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, im Einzelfall vor ihrer Aufnahme seiner Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie bei den nach Absatz 2 anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft gibt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

3. § 70 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 70

   Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden."

4. In § 176a Abs. 5 wird die Angabe „und 52" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Nach § 11 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967

(BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienst kann die letzte oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach den §§ 59 und 60 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte."

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19
Annahme von Belohnungen

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Soldat hat dabei die für die Entscheidung seines Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus zu führen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten nach Satz 1 Nr. 5 hat der Soldat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, im Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Disziplinarvorgesetzten schriftlich anzuzeigen."

c) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Der Disziplinarvorgesetzte kann aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Soldat über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie bei den nach Absatz 6 Satz 2 anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft gibt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

Artikel 5

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Nach § 58 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann der Bundesminister der Verteidigung dem früheren Berufssoldaten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19 des Soldatengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alters-

sicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte."

Artikel 6

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

§ 52 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

ABSCHNITT 2

Strafrecht

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Verwaltung" die Wörter „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform" eingefügt.
2. Der bisherige § 302a wird § 291.
3. Nach § 297 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechsundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen den Wettbewerb

§ 298
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Veranstalter das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Veranstalters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 299
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 300
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 301
Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, hat neben dem Verletzten jeder der in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern."

4. Die bisherigen Abschnitte sechsundzwanzig bis neunundzwanzig werden die Abschnitte siebenundzwanzig bis dreißig.

5. § 331 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Vorteil" werden die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt;

      bb) die Wörter „bis zu zwei Jahren" werden durch die Wörter „bis zu drei Jahren" ersetzt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Vorteil" werden die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt;

      bb) die Wörter „bis zu drei Jahren" werden durch die Wörter „bis zu fünf Jahren" ersetzt.

6. § 332 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil" die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt;

      bb) in Satz 1 werden nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren" das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe" gestrichen;

      cc) nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Vorteil" werden die Wörter „für sich oder einen Dritten" eingefügt;

      bb) nach den Wörtern „bis zu zehn Jahren" werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" gestrichen;

      cc) folgender Satz wird angefügt:

      „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

7. § 333 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

8. § 334 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Vorteil" werden die Wörter „für diesen oder einen Dritten" eingefügt;

      bb) nach den Wörtern „bis zu fünf Jahren" werden das Komma und die Wörter „in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe" gestrichen;

      cc) folgender Satz wird angefügt:

      „In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorteil" die Wörter „für diesen oder einen Dritten" eingefügt.

9. § 335 wird wie folgt gefaßt:

„§ 335
Besonders schwere Fälle
der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

   a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

   b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,

   mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder

3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

10. Der bisherige § 335 wird § 336 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334" durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335" ersetzt werden.
11. Der bisherige § 335a wird § 337 mit der Maßgabe, daß die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 334" durch die Wörter „im Sinne der §§ 331 bis 335" ersetzt werden.
12. Der bisherige § 336 wird § 339.
13. In § 358 wird die Angabe „336," durch die Angabe „335, 339," ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,".

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

   „5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),";
2. in Nummer 7 werden die Angabe „12" und das folgende Komma gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „6c" das Komma und die Angabe „12" gestrichen;
   b) Absatz 3 wird aufgehoben;
   c) in Absatz 4 werden die Wörter „in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen" durch die Wörter „in den in Absatz 2 genannten Fällen" ersetzt;
   d) in Absatz 6 Nr. 2 werden nach der Angabe „8" das Komma und die Angabe „12" gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „ebenso wie bei einer nur auf Antrag verfolgbaren Straftat nach § 12" gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 334 Abs. 1, 3" ein Komma und die Angabe „§ 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1 und 3, § 336" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 48 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils nach der Angabe „§ 335" die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336" eingefügt.

ABSCHNITT 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1996

Norbert Geis
Erwin Marschewski
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Detlef Kleinert (Hannover)
Jörg van Essen
Dr. Max Stadler
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

In den letzten Jahren sind teilweise sehr umfangreiche Korruptionsfälle, insbesondere Bestechungen von Amtsträgern mittels Zuwendungen durch Bedienstete von Unternehmen, aber auch durch Einzelpersonen, aufgedeckt worden. Dies hat nicht nur auf staatlicher Seite, vor allem in den Ländern sowie auf Bundesebene, sondern auch in der Wirtschaft und in der Wissenschaft zu Prüfungen und Vorschlägen geführt, wie solchen Verhaltensweisen besser begegnet werden kann.

Ein liberaler Rechtsstaat, der auf das Vertrauen seiner Bürger angewiesen ist, darf Korruption nicht hinnehmen, da Korruption den ethischen und moralischen Grundsätzen einer demokratischen Gesellschaft widerspricht. Korruption in Wirtschaft und Verwaltung verursacht erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Die Bekämpfung der Korruption ist daher eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Kollusives und korrumpierendes Zusammenwirken von Amtsträgern und Personen in der Wirtschaft sowie das Schmiergeldunwesen im geschäftlichen Bereich müssen soweit wie möglich verhindert und eingedämmt werden.

Insbesondere im organisatorischen und personalwirtschaftlichen Bereich wurden von der Wirtschaft und Verwaltung bereits Maßnahmen zur Verhinderung von Korruptionstaten erarbeitet, vorbereitet und umgesetzt.

Der Entwurf schlägt eine Reihe von Regelungen vor, mit denen eine wirksamere Bekämpfung der Korruption, soweit hierfür gesetzliche Regelungen erforderlich sind, erreicht werden soll.

Der dienstrechtliche Teil des Entwurfs (Abschnitt 1) sieht gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie im Disziplinarrecht vor.

Um den Strafverfolgungsorganen eine sachgerechte Bekämpfung der Korruptionskriminalität zu ermöglichen, sind auch Änderungen und Klarstellungen im Bereich der strafrechtlichen Korruptionsbekämpfung erforderlich. Diese sieht der Entwurf in Abschnitt 2 vor.

II.

Im dienstrechtlichen Bereich liegt der Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Korruption und Korruptionsansätzen in der konsequenten Anwendung des geltenden Rechts und in organisatorischen Maßnahmen, mit denen die Korruption verhindert, erschwert oder eingeschränkt werden kann. Dementsprechend sind nur dienstrechtliche Detailänderungen und -ergänzungen erforderlich.

1. Durch konsequente Anwendung und Fortentwicklung des Nebentätigkeitsrechts der Beamten (§ 42 BRRG, §§ 65, 66 BBG) ist zu gewährleisten, daß Nebentätigkeiten nicht zu einer Kollision mit den dienstlichen Interessen und Pflichten führen.

   Die genehmigungsfreie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische, Vortrags- und Gutachternebentätigkeit sowie die genehmigungsfreie Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten soll der Beamte künftig vor ihrer Aufnahme im Einzelfall anzuzeigen haben, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil gewährt wird. Für den Landesgesetzgeber ist insoweit eine Kann-Regelung vorgesehen. Auf begründetes Verlangen der Dienstbehörde soll der Beamte auch zur Auskunft über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus verpflichtet werden.

   Bereits nach geltendem Recht ist jede genehmigungspflichtige Nebentätigkeit zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Künftig soll der Beamte bei Beantragung einer Nebentätigkeitsgenehmigung auch Nachweise über die Entgelte und geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit und nicht nur die sonstigen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, erbringen müssen. Zudem soll er künftig Änderungen, insbesondere auch der Entgelte und geldwerten Vorteile, unverzüglich anzuzeigen haben.

2. In § 43 BRRG, § 70 BBG wird ausdrücklich klargestellt und damit jedermann verdeutlicht, daß sowohl aktiven als auch ehemaligen Beamten jede Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr Amt grundsätzlich verboten ist. Für Ausnahmen wird ein Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn vorgesehen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, daß die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.

3. In der Bundesdisziplinarordnung ist eine Neuregelung vorgesehen, daß das kooperative Verhalten eines Beamten, der sein Wissen insbesondere über eine Korruptionsstraftat (§§ 331 bis 335 StGB) offenbart, im Disziplinarverfahren zu seinen Gunsten berücksichtigt werden kann: Die oberste Dienstbehörde kann bei einer von den Disziplinargerichten verhängten Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst eine Unterhaltsleistung auf Dauer bewilligen, die allerdings erst dann geleistet wird, wenn der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet oder Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erhält.

III.

Die Erfahrungen der Praxis mit dem geltenden Recht und eine veränderte Bewertung der Strafwürdigkeit von Korruptionstaten geben Veranlassung, auch das Strafrecht zu ändern, zu erweitern und zu verschärfen.

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sieht der Entwurf eine Klarstellung vor, daß für die Frage der Amtsträgereigenschaft die Art einer Aufgabe maßgeblich ist und es nicht darauf ankommt, in welcher Form, etwa mit Hilfe einer Kapitalgesellschaft, eine Aufgabe wahrgenommen wird.

2. Zur Verdeutlichung, daß der freie Wettbewerb ein im Kerngesetz des Strafrechts zu schützendes Rechtsgut ist, schlägt der Entwurf vor, einen neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb" in das Strafgesetzbuch einzufügen.

3. In den neuen Abschnitt soll ein Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen" aufgenommen werden, mit dem die Abgabe von Angeboten, die auf rechtswidrigen Absprachen beruhen, im Rahmen von Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Teilnahmewettbewerben unter Strafe gestellt wird. Da die bisherige Bewertung dieser Tat als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 1, 25, 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht dem kriminellen Unrechtsgehalt einer solchen Tat entspricht, ist die Einfügung eines neuen Straftatbestandes hierfür erforderlich.

   Mit der Einführung eines speziellen Straftatbestands gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen soll die präventive Wirkung des Rechts verstärkt werden. Deshalb soll sichergestellt werden, daß Submissionsabsprachen in Zukunft effektiver als bisher verfolgt werden. Sanktionen zum Schutz des Wettbewerbs müssen sich aber wirkungsvoll auch gegen Unternehmen richten. Die durch rechtswidrige Absprachen erlangten Vorteile fließen in aller Regel den Unternehmen und nicht dem „Täter" zu. Dementsprechend waren bisher die Verfahren wegen Submissionsabsprachen in ihrem Schwerpunkt auf die Festsetzung von Geldbußen gegen die Unternehmen nach § 30 OWiG gerichtet.

   Mit der Einführung des § 298 StGB ist den Kartellbehörden die Anwendung des § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB auf Submissionsabsprachen verschlossen, weil jeder Verdacht einer Ordnungswidrigkeit in diesem Bereich zugleich Anhaltspunkte für eine Straftat enthält und die Kartellbehörde somit gemäß § 41 Abs. 1 OWiG zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist. In Fällen, in denen der Täter zum Leitungsbereich des Unternehmens gehört, übernimmt die Staatsanwaltschaft auch die Verfolgung nach § 30 OWiG.

   Um die Sachkunde und Erfahrung der Kartellbehörden bei der Verfolgung von kartellrechtswidrigen Absprachen nach der Hochstufung der bisherigen Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat umfassend nutzen zu können, wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, inwieweit flankierende gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen, um insgesamt eine angemessene Sanktionierung von Submissionsabsprachen sicherzustellen. Zu prüfen wird auch sein, ob durch eine stärkere Verselbständigung der Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG eine Sanktionierung von Unternehmen durch die Kartellbehörden in weiterem Umfang als bisher – unter Einbeziehung der kartellrechtlichen Vorschriften über die Mehrerlösabschöpfung – ermöglicht werden kann oder ob die für ein einheitliches Verfahren nach geltendem Recht sprechenden Gründe dem entgegenstehen.

4. Der Entwurf schlägt außerdem vor, in den neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb" den bisherigen Straftatbestand in § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der die aktive und passive Bestechung von Angestellten und Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes unter Strafe stellt, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Um eine der Schwere des kriminellen Unrechts der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr entsprechende angemessene Ahndung solcher Taten zu ermöglichen, wird eine Anhebung des Strafrahmens vorgesehen. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe wird von derzeit einem Jahr auf drei Jahre angehoben; außerdem wird eine Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von fünf Jahren vorgeschlagen. Die Strafverfolgung, die bisher von einem Strafantrag abhängig ist, soll auch von Amts wegen ermöglicht werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

5. In den Straftatbeständen der §§ 331ff. StGB sieht der Entwurf eine Klarstellung vor, daß die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit sowie Vorteilsgewährung und Bestechung nicht davon abhängt, ob der Vorteil dem Amtsträger selbst oder einem Dritten gewährt wird oder werden soll. Eine entsprechende Erweiterung ist auch bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr vorgesehen.

6. Der Entwurf schlägt vor, in den Grundtatbeständen der Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB und der Vorteilsgewährung nach § 333 Abs. 1 StGB das angedrohte Höchstmaß der Freiheitsstrafe von zwei auf drei Jahre anzuheben. Für die Vorteilsannahme durch Richter und Schiedsrichter nach § 331 Abs. 2 StGB und die Vorteilsgewährung an Richter und Schiedsrichter nach § 333 Abs. 2 StGB sieht er eine Erhöhung von drei auf fünf Jahre vor.

7. Der Straftatbestand der Vorteilsgewährung soll nach dem Vorschlag des Entwurfs spiegelbildlich zum Straftatbestand der Vorteilsannahme ausgestaltet werden. Damit werden zukünftig auch Diensthandlungen erfaßt, zu deren Vornahme der Amtsträger verpflichtet ist; außerdem sind Bezugsobjekt der Tathandlung dann nicht mehr nur künf-

tige, sondern auch bereits vorgenommene Diensthandlungen.

8. Um besonders gravierende Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung angemessen bestrafen zu können, schlägt der Entwurf vor, in Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen in den §§ 243, 263, 266 und 267 StGB eine Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle einzufügen. Für den besonders schweren Fall der Bestechlichkeit von Richtern und Schiedsrichtern sieht der Entwurf eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor. Für die übrigen Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung soll die Freiheitsstrafe in besonders schweren Fällen künftig von einem Jahr bis zu zehn Jahren reichen.

9. Maßnahmen zur intensiveren Bekämpfung von im internationalen Zusammenhang auftretenden Erscheinungsformen der Korruption werden zur Zeit insbesondere auf der Ebene der Europäischen Union, des Europarates und der OECD erörtert. Auf der Grundlage der auf europäischer und internationaler Ebene erzielten Verhandlungsergebnisse wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit gesondert ergänzende Vorschläge vorlegen. Auf der Ebene der Europäischen Union besteht bereits weitgehend ein inhaltlicher Konsens, auch die Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern der Europäischen Gemeinschaften und Amtsträgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erfassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1 (Dienstrecht)

Zu Artikel 1 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Durch die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) Satz 2, Buchstabe b) und Nr. 2 vorgenommenen Ergänzungen wird das Grundanliegen der schon bisher geltenden Regelungen, die Integrität des öffentlichen Dienstes zu wahren, auf die hierfür notwendige breitere Beurteilungsgrundlage erstreckt. Diese Regelungen müssen deshalb einheitlich für alle Dienstherrnbereiche gelten.

Zu Nummer 1

1. § 42 Abs. 1

   Nach geltendem Recht sind nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten der Dienstbehörde grundsätzlich nicht mitzuteilen. Durch die Neuregelung werden die Länder ermächtigt, eine Anzeigepflicht für entgeltliche oder mit einem geldwerten Vorteil verknüpfte Nebentätigkeiten nach Satz 3 Nr. 3 und 4 (schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten) sowie für entgeltliche Nebentätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Satz 3 Nr. 5 einzuführen. Eine Nebentätigkeit ist nicht schon dann entgeltlich und damit anzeigepflichtig, wenn der Beamte lediglich einen angemessenen Auslagen- und Aufwendungsersatz erhält.

   Die Vorschrift erfaßt auch die Hochschullehrer, die für sie in Umsetzung des § 52 Hochschulrahmengesetz (HRG) bereits seit langem bestehenden Regelungen für eine entsprechende Anzeigepflicht erhalten hiermit eine allgemeine Grundlage. § 52 HRG wird aufgehoben (vgl. Artikel 6).

   Für die anzeigepflichtigen entgeltlichen Nebentätigkeiten soll außerdem gelten: Aus begründetem Anlaß kann die Dienstbehörde verlangen, daß der Beamte auch zur Auskunft über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus verpflichtet ist. Ein begründeter Anlaß ist gegeben, wenn sich im Zusammenhang mit der Ausübung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten Anhaltspunkte für die Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben. Die vorgesehene Anzeige der Aufnahme einer Nebentätigkeit ist kein begründeter Anlaß, so daß nicht schon auf Grund der Anzeige die Offenlegung der Entgelte und geldwerten Vorteile gefordert werden darf.

2. § 42 Abs. 5

   Bei Anträgen auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung hat der Beamte die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise nicht nur über Art und Umfang der Nebentätigkeit, sondern auch über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus zu erbringen. Der Beamte hat auch jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschrift soll ausdrücklich klargestellt und damit jedermann verdeutlicht werden, daß sowohl aktiven als auch ehemaligen Beamten jede Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr Amt – wie bisher – grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn.

Zu Artikel 2 (Bundesbeamtengesetz)

Zu den Nummern 1, 2 und 3

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der Ermächtigung an den Landesgesetzgeber in § 42 Abs. 1 BRRG eine entsprechende verbindliche Festlegung über die Anzeigepflicht in § 66 Abs. 1 BBG tritt.

Die ausnahmsweise Erteilung einer Zustimmung nach § 70 BBG (Nummer 3) liegt im pflichtgemäßen Ermessen; sie kommt – auch ohne daß dies ausdrücklich im Gesetz geregelt werden muß – nur in Betracht, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, daß die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. So kann etwa die generelle Zustimmung zur Annahme geringwertiger Geschenke unter der Bedingung erteilt werden, daß jede Annahme unverzüglich anzuzeigen ist.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 6.

Zu Artikel 3 (Bundesdisziplinarordnung)

Es gibt Dienstvergehen, deren Begehung die beamtenrechtliche Kernpflicht zur Uneigennützigkeit der Amtsführung so schwerwiegend verletzt, daß der betroffene Beamte auch unter Berücksichtigung seines Beitrags zur Aufklärung bereits begangener oder zur Verhinderung weiterer Korruptionsstraftaten für den öffentlichen Dienst nicht länger tragbar erscheint. In diesen Fällen ist seine Entfernung aus dem Dienst unvermeidlich. Gemäß § 11 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) bewirkt die Entfernung aus dem Dienst unter anderem den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung. Der Beamte wird mit der Entfernung aus dem Dienst in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Seiner vorübergehenden wirtschaftlichen Absicherung dient der Unterhaltsbeitrag, den das (Disziplinar-)Gericht nach Maßgabe des § 77 BDO auf bestimmte Zeit bewilligen kann, wenn der Beamte der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

Die Neuregelung des § 11a BDO dient dem Zweck, im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung und einer wirkungsvollen Selbstreinigung des öffentlichen Dienstes Anreize für ein kooperatives Verhalten auch desjenigen Beamten zu schaffen, dessen Entfernung aus dem Dienst voraussichtlich unausweichlich ist. Es ist nicht möglich, dem aus dem Dienst entfernten Beamten zu diesem Zweck ganz oder teilweise den Anspruch auf Versorgung zu belassen. Dies würde die Nachversicherung ausschließen, so daß er allein im beamtenrechtlichen Versorgungssystem verbliebe und bei einer Teilpension schlechter gestellt sein könnte als bei einer Nachversicherung. Zudem hätte er als Empfänger von Versorgung bei Wegfall der Nachversicherung keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung, so daß er auch im Beihilfesystem verbleiben müßte. Die Neuregelung sieht daher die Möglichkeit der obersten Dienstbehörde vor, dem früheren Beamten eine monatliche Unterhaltsleistung zu gewähren. Der persönliche Geltungsbereich der Regelung ist auf die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit beschränkt. Dies erklärt sich daraus, daß in der Regel nur diese Statusgruppen Versorgungsanwartschaften begründet haben können.

Durch die Anknüpfung an den Tatbestand der Entfernung aus dem Dienst durch disziplinargerichtliches Urteil werden bewußt auch diejenigen Fälle nicht erfaßt, in denen das Beamtenverhältnis gemäß § 48 des Bundesbeamtengesetzes mit der Rechtskraft eines Strafurteils endet. In diesen Fällen wiegt die Verfehlung des Beamten auch unter Berücksichtigung seines kooperativen Verhaltens so schwer, daß die Zuerkennung einer zusätzlichen Unterhaltsleistung auf Dauer nicht in Betracht kommt.

Zu den Regelungen im einzelnen:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung, die im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Dienstbehörde steht. Er stellt ferner klar, daß die Verpflichtung des Dienstherrn zur Nachversicherung des aus dem Dienst entfernten Beamten besteht.

Absatz 2 regelt die Berechnungsmodalitäten der Unterhaltsleistung, die durch zwei Komponenten geprägt werden. Die Unterhaltsleistung muß hinter der auf der Nachversicherung beruhenden Rentenanwartschaft zurückbleiben, damit kein Aufschubgrund für die Nachversicherung besteht, § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 186 SGB VI. Zum anderen darf die Unterhaltsleistung zusammen mit der auf der Nachversicherung beruhenden Rentenanwartschaft nicht höher sein als die erworbene Versorgungsanwartschaft. Es wird ein Vomhundertsatz gebildet, der das Verhältnis der Unterhaltsleistung zur Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung darstellt. Zum Zeitpunkt der Rentengewährung (i. d. R. das 65. Lebensjahr) wird der auf der Nachversicherung beruhende aktuelle Rentenbetrag für die Ermittlung der konkreten Unterhaltsleistung herangezogen; dabei ist darauf zu achten, daß Unterhaltsleistung und Rente nicht höher sind als die entsprechende Versorgung.

Beispiel:

Rentenanwartschaft durch Nachversicherung	300,– DM
erdiente Versorgung bei Ausscheiden	500,– DM
fiktive Unterhaltsleistung	200,– DM

= 66,66 % der Rentenanwartschaft als Höchstgrenze

Je nach den Gesamtumständen kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Vomhundertsatz bis zu dieser Höhe bestimmt werden.

aktuelle Rente aufgrund Nachversicherung bei Vollendung des 65. Lebensjahres: 800,– DM, davon
66,66 % = 533,33 DM

Unterhaltsleistung, falls die Relation zur bis zum Ausscheiden erworbenen Versorgung gewahrt bleibt.

Die oberste Dienstbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens eine Unterhaltsleistung bis zu dieser Höchstgrenze festsetzen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen des Erlöschens des Anspruchs. Die Gewährung der Unterhaltsleistung an den hinterbliebenen Ehegatten orientiert sich an dem für Hinterbliebene geltenden Anteilsatz von 60 vom Hundert. Voraussetzung ist, daß der hinterbliebene Ehegatte bereits zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst mit dem Beamten verheiratet war.

Zu Artikel 4 (Soldatengesetz)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Zu Artikel 6 (Hochschulrahmengesetz)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 42 Abs. 1 BRRG) wird Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2 (Strafrecht)

Zu Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 – § 11 StGB (Person- und Sachbegriffe)

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB setzt die Amtsträgereigenschaft die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung voraus. Hierzu zählt auch die Leistungsverwaltung zur Daseinsvorsorge, die zunehmend in privatrechtlich organisierter Form, etwa mit Hilfe von Kapitalgesellschaften oder sonstigen Vereinigungen des Privatrechts ausgeführt wird. Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung der Vorschrift ist erforderlich geworden, weil der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 29. Januar 1992 (BGHSt 38, 203) die Amtsträgereigenschaft des Geschäftsführers eines in der Rechtsform einer GmbH geführten, auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus tätigen landeseigenen Unternehmens abgelehnt hat. Der Bundesgerichtshof begründet dies damit, daß keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen würden, wenn die Verwaltung ihre Ziele mit Hilfe von Vereinigungen des Privatrechts verfolge. Diese Rechtsauffassung führt zu erheblichen Strafbarkeitslücken, insbesondere bei der Bekämpfung der Korruption. Sie ermöglicht es, sich drohenden strafrechtlichen Sanktionen durch die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform zu entziehen. Auch wenn im Hinblick auf die vor allem in der rechtswissenschaftlichen Literatur an dieser Rechtsauffassung geübten Kritik in dieser Frage künftig eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auszuschließen ist, so ist, insbesondere mit Blick auf die notwendige, umfassende Bekämpfung der Korruption auch im Bereich privatrechtlich organisierter Staatsverwaltung die gesetzliche Klarstellung geboten, daß für die Frage der Amtsträgereigenschaft die Art einer Aufgabe maßgeblich ist und es nicht darauf ankommt, in welcher Form, etwa mit Hilfe einer Kapitalgesellschaft, eine Aufgabe wahrgenommen wird.

Zu Nummer 2 – § 291 (Wucher)

Durch die Einfügung eines neuen Abschnitts in das Strafgesetzbuch (Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 3) ist die Verschiebung des Straftatbestandes „Wucher" (bisher § 302a StGB) erforderlich.

Zu Nummer 3 – 26. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen den Wettbewerb"

Der Schutz des freien Wettbewerbs wird in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie durch die Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährleistet. Beide Gesetze enthalten auch Sanktionsvorschriften, zu denen die Bußgeldtatbestände im GWB (§§ 38 und 39) und UWG (§ 6) sowie darüber hinaus mehrere Straftatbestände im UWG (§§ 4, 6c, 12, 15, 17, 18 und 20) gehören. Der Entwurf sieht nunmehr vor, auch im Strafgesetzbuch einen neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb" einzufügen, in dem Straftatbestände gegen besonders strafwürdige Verhaltensweisen, die dem Prinzip des freien Wettbewerbs zuwiderlaufen, zusammengefaßt werden. Durch die Einfügung des neuen Abschnitts in das Strafgesetzbuch und den damit verbundenen Änderungen des bisher geltenden Rechts wird deutlich gemacht, daß der Schutz des Wettbewerbs eine wichtige Aufgabe des Staates ist, zu dessen Durchsetzung nicht zuletzt auch ein verstärkter strafrechtlicher Schutz geboten ist.

Mit der Aufnahme des neuen Abschnitts in das Strafgesetzbuch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich heutzutage das Strafrecht nicht mehr auf den Schutz traditioneller Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen beschränken darf, sondern auch den von überindividuellen Interessen einzubeziehen hat. Der vorliegende Entwurf knüpft insoweit an Grundüberlegungen in den Entwürfen eines Ersten und Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität an (vgl. BT-Drucksache 7/3441, Einleitung unter A III 3; BT-Drucksache 10/318, Einleitung unter I) und führt diese weiter. Mit den Gesetzen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) und vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) zielte der Gesetzgeber darauf ab, durch Regelungen im Strafgesetzbuch einen Beitrag zum Schutze von Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen an der Erhaltung ökologischer Lebensbedingungen der gegenwärtigen und künftigen Generationen zu leisten. Ebenso ist auch der Schutz des Wettbewerbs für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft so bedeutend, daß durch Straftatbestände im Strafgesetzbuch zum Schutz dieses Rechtsguts beigetragen werden sollte.

Der freie Wettbewerb wird nachhaltig insbesondere durch wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB – neu –) und Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299ff. StGB – neu –) gefährdet. Soweit in diesem Zusammenhang Amtsträger bestochen werden, sind zusätzlich die §§ 331ff. StGB anwendbar.

Zu § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen)

Ausschreibungen von Waren und gewerblichen Leistungen haben im modernen Wirtschaftsleben in steigendem Maße Bedeutung erlangt. Nach dem Haushaltsrecht, das insoweit in zunehmendem Maße durch EG-Richtlinien geprägt wird, sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wobei in der Regel eine Ausschreibung vorgeschrieben ist. Durch die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gilt dies auch für die meisten Aufträge von Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung, des Verkehrswesens und der Telekommunikation. Der Zweck solcher Ausschreibungen besteht darin, auf selbständiger und verantwortlicher Rechnung beruhende Angebote heranzuziehen, die der vergebenden Stelle einen Überblick über die erforderlichen Aufwendungen und die Güte der dafür zu erwartenden Leistungen ermöglichen. Die Errei-

chung dieses Zweckes wird gefährdet, wenn die für die Abgabe eines Angebots in Frage kommenden Unternehmen miteinander in Verbindung treten, Vereinbarungen über Preise oder den sonstigen Inhalt der Angebote oder sogar über Ausfallentschädigungen und Bestechungen treffen und so eine den wirklichen Wettbewerbsverhältnissen entsprechende Vergabe vereiteln. Hinzu kommt, daß Submissionskartelle überwiegend in Organisationsformen auftreten, die auf eine ständige Wiederholung der wettbewerbsbeschränkenden Tätigkeit angelegt sind und einer Beschränkung des Kartells auf einen einmaligen Ausschreibungsvorgang entgegenstehen. Daß damit schwerwiegende Beeinträchtigungen des Wettbewerbs verursacht werden können, steht außer Streit.

Die Abgabe von Angeboten bei Ausschreibungen auf der Grundlage einer Submissionsabsprache erfüllt nach geltendem Recht als Sichhinwegsetzen über die Unwirksamkeit eines wettbewerbsbeschränkenden Vertrages weitgehend nur den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB oder als Zuwiderhandlung gegen verbotene abgestimmte Verhaltensweisen den Bußgeldtatbestand nach den §§ 25, 38 Abs. 1 Nr. 8 GWB. Der Bundesgerichtshof hat zwar in einem Urteil vom 8. Januar 1992 (BGHSt 38, 186) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (BGHSt 16, 347) entschieden, daß die Erlangung von Aufträgen nach Ausschreibungen grundsätzlich als Betrug nach § 263 StGB bestraft werden kann, wenn der Veranstalter der Ausschreibung über das Vorliegen einer kartellrechtswidrigen Absprache getäuscht wurde. Obwohl der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung, die er in dem Beschluß vom 31. August 1994 (BGH, NJW 1995, 737) bestätigt hat, Möglichkeiten aufzeigte, wie der für die Anwendbarkeit des Betrugstatbestandes erforderliche Vermögensschaden in solchen Fällen festgestellt werden kann, scheitert in der Praxis die Verfolgung entsprechender Taten jedoch nach wie vor häufig an der fehlenden Beweisbarkeit eines Vermögensschadens. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die in der Literatur zunächst überwiegend zustimmend aufgenommen wurde, erfährt neuerdings wieder zunehmend Kritik, welche auch auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes auf fortbestehende Probleme bei der Beweisbarkeit des Vermögensschadens hinweist.

Welche Bedeutung den hier in Rede stehenden Verhaltensweisen in der Praxis zukommt, haben einerseits Erkenntnisse des Bundeskartellamts und der Landeskartellbehörden auf dem Gebiet der Bauwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen, andererseits aber auch verschiedene Strafverfahren gezeigt. In den letzten Jahrzehnten immer wieder verhängte hohe Geldbußen gegen Unternehmen und verantwortliche Einzelpersonen verdeutlichen den qualifizierten Unrechtsgehalt der zugrundeliegenden Wettbewerbsverstöße. Die Erfahrung hat gezeigt, daß präventive Maßnahmen in Ausschreibungsverfahren, deren Verbesserung weiterhin mit Nachdruck anzustreben ist, auch im Zusammenwirken mit Geldsanktionen offenbar zur Eindämmung dieser schweren Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht nicht ausreichen. Der general- und spezialpräventive Effekt der einschlägigen Bußgeldtatbestände ist außerdem naturgemäß beschränkt. Notwendig ist daher ein verstärkter strafrechtlicher Schutz durch einen neuen Straftatbestand gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen, um rechtswidrige Verhaltensweisen bei der Beteiligung an Ausschreibungen wirksamer zu bekämpfen. Ein solches Verhalten steht in seinem Unrechtsgehalt nicht hinter Verstößen zurück, die beispielsweise im UWG zum Schutze des Wettbewerbs und mit Mitteln des Strafrechts geahndet werden. Probleme, die Wirtschaftszweige in einer Nachfragemacht der öffentlichen Hand bei öffentlichen Ausschreibungen sehen, sind kein überzeugender Einwand dagegen, strafrechtliche Mittel gegen Mißbräuche einzusetzen.

Der Entwurf löst sich von den bisherigen Vorschlägen für Straftatbestände gegen wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen bei Ausschreibungen. Die bisherigen Vorschläge (Referentenentwurf für ein 2. WiKG; Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 30. Juni 1982 und 15. Juni 1983 – BR-Drucksache 219/1/82 und 215/1/83 –; Gesetzesantrag des Landes Hessen im Bundesrat vom 13. Mai 1983 – BR-Drucksache 15/83 –; Gesetzentwurf der SPD vom 8. Juni 1983 – BT-Drucksache 10/119 –) sahen, ebenso wie der Vorschlag des Bundesrates in dem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes (BT-Drucksache 13/3353, Artikel 1 Nr. 1), die Schaffung eines Straftatbestandes „Ausschreibungsbetrug" als abstraktes Gefährdungsdelikt im Vorfeld des Betruges vor. Bei diesen Vorschlägen stand der Schutz des Vermögens des Veranstalters einer Ausschreibung im Vordergrund. Der Wettbewerb als solcher kam nur als mitgeschütztes Rechtsgut in Betracht.

Der Entwurf sieht dagegen vor, daß der freie Wettbewerb das in erster Linie durch den neuen Straftatbestand geschützte Rechtsgut ist. Das Vermögen des Veranstalters einer Ausschreibung und der (möglichen) Mitwettbewerber wird allerdings durch den Straftatbestand mitgeschützt.

Der Entwurf führt damit zu einer Kriminalisierung eines Teilbereichs der bisherigen Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 GWB. In der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einführung des GWB hieß es bei § 38 GWB zwar noch, daß weite Kreise der Betroffenen eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nur als kaufmännisch unlauteres Verhalten und als Verstoß gegen gewisse Ordnungsprinzipien auffassen würden und es daher nicht angemessen sei, Verstöße mit Strafbestimmungen zu sanktionieren (BT-Drucksache II 1158, S. 28 [1955]). Bereits dieser Entwurf wies jedoch auch darauf hin, daß spätere Zeiten, denen der Gedanke des freien Wettbewerbs lebendiger und werterfüllter erscheinen werde, davon abgehen und die Ordnungswidrigkeiten zu echten Straftaten verschärfen mögen.

Absatz 1 bedroht denjenigen mit Strafe, der bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots

zu veranlassen. Der freie Wettbewerb wird zwar bereits durch eine Absprache zwischen Wettbewerbern im Vorfeld der Abgabe von Angeboten bei Ausschreibungen gefährdet. Für eine strafrechtliche Regelung erscheint es derzeit jedoch ausreichend, auf die Abgabe eines auf der Grundlage der Absprache eingereichten Angebotes abzustellen. Erst durch dieses Verhalten konkretisiert sich die Gefahr für die Ausschaltung oder Beeinträchtigung des Wettbewerbs einschließlich der von Vermögensschäden für Veranstalter und (mögliche) Mitwettbewerber. Der Entwurf geht mit diesem Ansatz auch nicht über den Bußgeldtatbestand in § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB hinaus, der in der geltenden Fassung ein Sichhinwegsetzen über die Unwirksamkeit eines Vertrages im Sinne des § 1 GWB erfordert. Ob § 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB dahin gehend erweitert werden sollte, bereits die Teilnahme an Absprachen mit Geldbuße zu ahnden, wie dies in Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 17 zu den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrages vorgesehen ist und für das deutsche Recht auch in der Wissenschaft erwogen wird, wird gesondert zu prüfen sein.

Absatz 1 erfaßt nur die Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen. Dazu gehören auch die beschränkten Ausschreibungen, die unter Umständen sogar einen besonders starken Anreiz zur Bildung von Submissionskartellen darstellen können. Eine Erweiterung auf freihändige Vergaben nach Teilnahmewettbewerben enthält Absatz 2. Hiermit werden die Vergabearten geschützt, bei denen der Veranstalter und die Wettbewerber in besonderem Maße auf die Kräfte des freien Wettbewerbs vertrauen dürfen. Außerdem wird eine Beschränkung des Tatbestandes auf Fälle einer gewissen Größenordnung und Bedeutung erreicht. Eine Erstreckung auf alle Vergabeverfahren, also auch auf freihändige Vergaben ohne vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb, erscheint für die Erfassung der besonders zu mißbilligenden Verhaltensweisen im Wettbewerb nicht erforderlich. Für die Ahndung von Absprachen bei anderen Vergabeverfahren verbleibt die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße nach den §§ 1, 25, 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 GWB.

Die Absätze 1 und 2 erfassen nicht nur Vergabeverfahren der öffentlichen Hand, sondern auch Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach Teilnahmewettbewerben durch private Unternehmen. Auch wenn diese Unternehmen bei ihren Vergabeverfahren nicht an die Bestimmungen der VOB/A und VOL/A gebunden sind, können für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Ausschreibung" (vgl. auch § 5 Abs. 4 Satz 2 GWB), „freihändige Vergabe" und „Teilnahmewettbewerb" die in den VOB/A und VOL/A verwendeten Begriffe herangezogen werden, soweit die Unternehmen ihre Vergabeverfahren zumindest ähnlich ausgestalten.

Absatz 1 beschränkt sich, in paralleler Ausgestaltung zu § 299 StGB – neu –, auf Vergabeverfahren über Waren und gewerbliche Leistungen. Da es sich bei dem neuen Tatbestand um die Hochstufung eines Teilbereichs der bisherigen Ordnungswidrigkeit nach §§ 1, 25, 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 GWB handelt, sind hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Waren" und „gewerbliche Leistungen" die kartellrechtlichen Bestimmungen (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 GWB) heranzuziehen. Gewerblich ist eine Leistung nach der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals durch die Rechtsprechung daher, wenn sie im geschäftlichen Verkehr erbracht wird (KG, BB 1960, 385). Zu den gewerblichen Leistungen gehören deshalb nicht nur die eines Gewerbebetriebes, sondern solche aller Unternehmen im Sinne des § 1 GWB und damit auch die Leistungen der freien Berufe (vgl. KG a. a. O.).

Der Entwurf fordert für die Strafbarkeit des Einreichers eines Angebots nicht, daß die zugrundeliegende rechtswidrige Absprache vor dem Veranstalter der Ausschreibung verheimlicht worden ist. Auch bei nicht verheimlichten Absprachen kann der Wettbewerb zum Nachteil der nichtkartellangehörigen Unternehmen beeinträchtigt werden. Außerdem sind gerade die Fälle besonders strafwürdig, bei denen der Bieter kollusiv mit einem Mitarbeiter des Veranstalters, dessen Kenntnis dem Veranstalter zugerechnet werden kann, zusammenarbeitet. Auch die Bußgeldtatbestände in § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 in Verbindung mit den §§ 1, 25 GWB setzen nicht das Verheimlichen der zugrundeliegenden Absprache voraus.

Durch die Beschränkung auf rechtswidrige Absprachen verweist der Entwurf auf die nach § 1 GWB unwirksamen Verträge und nach § 25 GWB verbotenen abgestimmten Verhaltensweisen.

Die Entwurfsfassung enthält, anders als etwa der Vorschlag des Bundesrates in dem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes (BT-Drucksache 13/3353, Artikel 1 Nr. 1), keine besondere Regelung über die Täterschaft von Personen, die die Abgabe eines wettbewerbsbeschränkenden Angebots fördern, indem sie sich an einer Absprache beteiligen. Weitere Beteiligte an der Absprache, die ein Angebot fördern, indem sie selbst ein Schutzangebot abgeben oder sich an einer Ausschreibung nicht beteiligen, können über die allgemeinen Vorschriften über Täterschaft und Teilnahme erfaßt werden. Die Qualifizierung der Beteiligungsform wird sich dabei am Interesse des Beteiligten am Taterfolg, das sich zum Beispiel aus einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für das nichtberücksichtigte Kartellmitglied ergeben kann, und der Einflußnahme auf das Zustandekommen der Kartellabsprache zu orientieren haben.

Die Strafdrohung entspricht den Regelstrafrahmen beim Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB). Die Einfügung einer Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle erscheint nicht erforderlich. Soweit in Einzelfällen ein Vermögensschaden beim Veranstalter bewiesen werden kann, wird allerdings zugleich der Straftatbestand des Betruges erfüllt sein, der nach § 263 Abs. 3 StGB für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht.

In Absatz 3 wird eine Tätige-Reue-Regelung aufgenommen. Da eine Straftat nach Absatz 1 bereits mit der Abgabe eines Angebots vollendet ist, soll dem Täter dadurch die Möglichkeit gegeben werden, von einem wettbewerbswidrigen Angebot wieder Abstand zu nehmen, ehe es zur Angebotsannahme oder

zur Leistungserbringung gekommen ist. Ähnliche Tätige-Reue-Regelungen sehen auch die vergleichbaren Straftatbestände des Subventionsbetruges (§ 264 Abs. 4 StGB), Kapitalanlagebetruges (§ 264a Abs. 3 StGB) und Kreditbetruges (§ 265b Abs. 2 StGB) vor.

Zu § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

Nach geltendem Recht ist die aktive und passive Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 12 UWG mit Strafe bedroht. Der Entwurf sieht eine Verlagerung dieser Strafbestimmung in das Strafgesetzbuch vor. Hiermit soll das Bewußtsein in der Bevölkerung geschärft werden, daß es sich auch bei der Korruption im geschäftlichen Bereich um eine Kriminalitätsform handelt, die nicht nur die Wirtschaft selbst betrifft, sondern Ausdruck eines allgemein sozialethisch mißbilligten Verhaltens ist. Dies wird durch die parallelen Regelungen über Korruption im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft im Kerngesetz des Strafrechts hervorgehoben.

Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist mit der Verlagerung in das Strafgesetzbuch, abgesehen von den im Anschluß darzustellenden Änderungen, nicht beabsichtigt. Für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale des neuen § 299 StGB wird daher weiterhin von Bedeutung sein, daß es sich bei dieser Vorschrift um einen Straftatbestand aus dem Bereich des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb handelt. Ebenso wie bei dem neuen Straftatbestand in § 298 StGB gegen wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen die Verknüpfung mit dem GWB erhalten bleibt, wird bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 299 StGB deshalb der Zusammenhang mit den Regelungen des UWG zu berücksichtigen sein.

Gegenüber der Fassung des § 12 UWG im geltenden Recht sieht der Entwurf eine andere Reihenfolge der Absätze vor. Damit wird der neue Straftatbestand gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr parallel zu den Bestechungstatbeständen im Amtsträgerbereich aufgebaut, bei denen auch zunächst die Strafbarkeit desjenigen, der einen Vorteil annimmt, und im Anschluß die des Vorteilsgewährenden geregelt wird. In Absatz 1 wird daher die Bestechlichkeit von Angestellten und Beauftragten eines Betriebes unter Strafe gestellt; nach Absatz 2 wird die Bestechung im geschäftlichen Verkehr mit Strafe bedroht.

Durch die Einfügung der Worte „für sich oder einen Dritten" in Absatz 1 und „für diesen oder einen Dritten" in Absatz 2 wird klargestellt, daß es auch bei der passiven und aktiven Bestechung im geschäftlichen Verkehr nicht darauf ankommt, ob der jeweilige Vorteil dem Angestellten oder Beauftragten selbst oder einer anderen Person zugute kommen soll. Mit dieser Änderung wird für die passive und aktive Bestechung im geschäftlichen Verkehr eine Klarstellung nachvollzogen, die insbesondere für die passive und aktive Bestechung von Amtsträgern erforderlich ist. Auf die Einzelbegründung zu Abschnitt 2 Artikel 1 Nr. 5 wird insoweit verwiesen.

Mit der Erhöhung des Regelstrafrahmens im Höchstmaß auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird der von der Strafverfolgungspraxis und in der Literatur vielfach gegen die zu niedrige Strafdrohung für den Bereich der passiven und aktiven Bestechung im geschäftlichen Verkehr erhobenen Kritik Rechnung getragen. Durch die Erhöhung wird deutlich gemacht, daß es sich bei Bestechungen in diesem Bereich nicht um Fälle der ganz leichten Kriminalität handelt. Die Strafdrohung des neuen Tatbestandes, im Zusammenhang mit der Regelung über besonders schwere Fälle in § 300 StGB – neu –, entspricht damit, abgesehen von der Einfügung eines erhöhten Mindestmaßes in § 300 StGB – neu –, der Strafdrohung in § 17 UWG. Der Entwurf sieht nicht vor, die Strafdrohung für die passive und aktive Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr der der Bestechlichkeit und Bestechung von und gegenüber Amtsträgern gleichzusetzen, da die besondere Pflichtenstellung von Amtsträgern und das durch die Bestechungsstraftatbestände der §§ 332 und 334 StGB geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes eine erhöhte Strafdrohung rechtfertigt. Allerdings wird der Regelstrafrahmen des neuen § 299 StGB den Strafrahmen bei der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung von und gegenüber Amtsträgern nach den insoweit im Entwurf vorgesehenen Anhebungen entsprechen.

Zu § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

Der Entwurf sieht für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr eine erhöhte Strafdrohung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es auch bei der passiven und aktiven Bestechung im geschäftlichen Verkehr Fälle gibt, die eine über den Regelstrafrahmen hinausgehende Strafdrohung erfordern. Hierzu gehören insbesondere die in den Regelbeispielen aufgeführten Fälle, daß Vorteile großen Ausmaßes angenommen oder gewährt werden oder der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Das zweite Regelbeispiel wird allerdings in erster Linie bei der aktiven Bestechung im geschäftlichen Verkehr in Betracht kommen.

Das Tatbestandsmerkmal „großes Ausmaß" im ersten Regelbeispiel ist im geltenden Recht bereits in § 264 Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 370 Abs. 3 Nr. 1 der Abgabenordnung enthalten. Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals wird sich jedoch an dem jeweiligen Tatbestand zu orientieren haben, so daß ein Vorteil großen Ausmaßes im Sinne des § 300 Satz 2 Nr. 1 StGB bereits vorliegen kann, wenn man bei einer Subvention in der gleichen Größenordnung noch nicht von einem großen Ausmaß sprechen würde. Die Tatbestandsmerkmale im zweiten Regelbeispiel werden im geltenden Recht bereits in § 261 Abs. 4 Satz 2 StGB verwendet, an deren Auslegung sich die Auslegung des Regelbeispiels orientieren kann.

Zu § 301 StGB (Strafantrag)

Als ein wesentliches Hindernis bei der Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskorruption wird im geltenden Recht die Ausgestaltung des § 12 UWG als Antragsdelikt gesehen. Eine Änderung des § 22 Abs. 1 UWG, in dem dieses Antragserfordernis geregelt ist, wird daher von der Strafverfolgungspraxis und in der Literatur gefordert.

Der Entwurf sieht in Absatz 1 vor, daß die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr weiterhin nur auf Antrag verfolgt werden soll. Soweit die Strafverfolgungsbehörde wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, soll jedoch auch auf den Antrag verzichtet werden können. Diese Einschränkung des Antragserfordernisses ist für eine effektive Verfolgung der Wirtschaftskorruption erforderlich. Die Möglichkeit des Einschreitens von Amts wegen ist auch im Hinblick auf die Erhöhung des Strafrahmens sachlich gerechtfertigt.

Nach Absatz 2, der insoweit dem § 22 Abs. 2 UWG im geltenden Recht entspricht, sollen antragsbefugt nicht nur der Verletzte, sondern auch Gewerbetreibende, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG), rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG) und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG) sein.

Zu Nummer 4 – 27. bis 30. Abschnitt des Strafgesetzbuches

Durch die Einfügung des neuen Abschnitts „Straftaten gegen den Wettbewerb" wird eine Verschiebung der bisherigen Abschnitte 26 bis 29 erforderlich.

Zu Nummer 5 – § 331 StGB (Vorteilsannahme)

In der bisherigen Fassung der §§ 331ff. StGB ist unklar, ob die Gewährung von Vorteilen, die letztendlich Dritten zukommen sollen, vom Anwendungsbereich der Tatbestände erfaßt wird. Nach der Rechtsprechung muß die Leistung für den Amtsträger selbst eine Besserstellung zur Folge haben. Sie legt das Tatbestandsmerkmal „Vorteil" dahingehend aus, daß Zuwendungen an Dritte erfaßt werden, wenn die zugedachte Zuwendung der Amtsperson in irgendeiner Hinsicht einen mittelbaren Nutzen bringt (BGHSt 35, 128, 133). Probleme bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals bestehen daher insbesondere bei Zuwendungen an Personenvereinigungen, deren Mitglied der Amtsträger ist.

Auch bei einer Vorteilsannahme durch den Amtsträger für Dritte wird jedoch das durch die §§ 331ff. StGB geschützte Rechtsgut der Lauterkeit des öffentlichen Dienstes (BT-Drucksache 7/550, S. 269) verletzt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Lauterkeit nachhaltig erschüttert. Da dieses Verhalten von Amtsträgern (und Vorteilsgewährenden) daher strafwürdig ist, soll durch die nach Buchstaben a, aa und b, aa zu Absatz 1 und 2 vorgeschlagenen Regelungen und die entsprechenden Vorschläge in Abschnitt 2 Artikel 1 Nrn. 6 bis 8 in den §§ 331ff. StGB klargestellt werden, daß auch die Vorteilsgewährung an Dritte erfaßt wird.

Die Buchstaben a, bb und b, bb sehen weiterhin eine Strafrahmenerhöhung bei dem Straftatbestand der Vorteilsannahme vor. Die Erhöhung des Strafrahmens ist insbesondere aus generalpräventiven Gründen und im Hinblick darauf erforderlich, daß die Annahme von Vorteilen durch Amtsträger nach der Auffassung in der Bevölkerung, auch soweit es sich um die Annahme von Vorteilen für pflichtgemäße Diensthandlungen handelt, nicht zum Bereich der ganz leichten Kriminalität gehört.

Für die Vorteilsannahme durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 331 Abs. 1 StGB) sieht Buchstabe a, bb eine Anhebung des Strafrahmens von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren auf künftig Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor; der Strafrahmen bei einer Vorteilsannahme durch Richter und Schiedsrichter wird in Buchstabe b, bb von derzeit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf künftig Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angehoben. Eine noch höhere Anhebung der Strafrahmen wäre im Hinblick auf die Systematik der Bestechungstatbestände im StGB und auch das Verhältnis der Strafrahmen in den §§ 331ff. StGB zu den Strafrahmen der anderen Strafvorschriften im StGB nicht vertretbar.

Zu Nummer 6 – § 332 StGB (Bestechlichkeit)

Zu den für die Einbeziehung der Drittzuwendungen (Buchstaben a, aa und b, aa) maßgeblichen Gründe wird auf die Begründung zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 5 verwiesen.

Die Erfassung der minderschweren Fälle der Bestechlichkeit in einem selbständigen Satz (Buchstaben a, cc und b, cc mit Folgeänderungen in Buchstaben a, bb und b, bb) erfolgt aus redaktionellen Gründen. Sie hängen mit der Einfügung einer Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung in § 335 StGB – neu – zusammen.

Zu Nummer 7 – § 333 StGB (Vorteilsgewährung)

In der bisherigen Fassung des § 333 StGB wird bei der Vorteilsgewährung an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und Soldaten der Bundeswehr nur das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen für künftige im Ermessen stehende Diensthandlungen unter Strafe gestellt; bei Richtern und Schiedsrichtern werden nur künftige richterliche Handlungen erfaßt. Während § 332 StGB (Bestechlichkeit) und § 334 StGB (Bestechung) spiegelbildlich konstruiert sind, ist die Strafbarkeit des Vorteilsgewährenden nach § 333 StGB gegenüber der des Vorteilsnehmers nach § 331 StGB daher erheblich eingeschränkt.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 11. Mai 1973 (BT-Drucksache 7/550, S. 274) wurde diese Einschränkung damit begründet, daß in der Allgemeinheit die Anschauung weit verbreitet sei, in

der Gewährung eines Vorteils für eine ordnungsgemäße Handlung sei nichts Verfängliches, sondern nur ein Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit zu erblicken, so daß es nicht verstanden würde, wenn man ein solches Verhalten allgemein unter Strafe stellen wollte. Diese Anschauung in der Allgemeinheit besteht jedenfalls heute nicht mehr. Insbesondere die Gewährung von Vorteilen großen Ausmaßes wird nicht mehr als unverfänglicher Akt des Wohlwollens oder der Dankbarkeit bewertet, auch wenn die Zuwendung erst nach Vornahme einer Amtshandlung oder für eine Amtshandlung, zu der der Amtsträger verpflichtet ist, erfolgt.

Der Entwurf sieht daher eine Erweiterung des § 333 StGB auf bereits vorgenommene Handlungen und Handlungen, zu denen der Amtsträger verpflichtet ist, vor.

Die Erweiterung des § 333 StGB ist insbesondere auch für die Funktion der Strafvorschrift als Auffangtatbestand, wenn die Pflichtwidrigkeit einer Amtshandlung oder richterlichen Handlung im Sinne des § 334 StGB nicht bewiesen werden kann, von Bedeutung.

Zu den für die Einbeziehung der Drittzuwendungen und die Strafrahmenerhöhung maßgebenden Gründen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 5 verwiesen.

Zu Nummer 8 – § 334 StGB (Bestechung)

Zu den für die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 334 StGB maßgebenden Gründen wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 6 der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 9 – § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung lassen sich im geltenden Recht durch die in den §§ 332 und 334 StGB vorgesehenen Strafrahmen nicht immer angemessen erfassen. Der Entwurf sieht daher in § 335 StGB eine Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung vor. Entsprechende Regelungen gibt es bereits für die Straftaten des Diebstahls (§ 243 StGB), des Betrugs (§ 263 Abs. 3 StGB), der Untreue (§ 266 Abs. 2 StGB) und der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 3 StGB), die einen der Bestechlichkeit und Bestechung ähnlichen Unrechtsgehalt aufweisen.

Als Strafrahmen für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit sieht der Entwurf für Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 332 Abs. 1 StGB) Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und für Richter und Schiedsrichter (§ 332 Abs. 2 StGB) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor. Für besonders schwere Fälle des § 334 StGB ist sowohl für die Bestechung von Amtsträgern, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und Soldaten der Bundeswehr (§ 334 Abs. 1 StGB) als auch für die Bestechung von Richtern und Schiedsrichtern (§ 334 Abs. 2 StGB) als Strafrahmen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Als Regelbeispiele enthält der Entwurf in § 335 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StGB die auch für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 300 StGB – neu – vorgesehenen Regelbeispiele. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 (zu § 300 StGB) verwiesen. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „großes Ausmaß" kann allerdings bei der Bestechlichkeit und Bestechung von und gegenüber Amtsträgern ein anderer Auslegungsmaßstab geboten sein als bei der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Während das Regelbeispiel in § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB in erster Linie für den Straftatbestand der Bestechung konzipiert ist, kommt das Regelbeispiel in § 335 Abs. 2 Nr. 2 StGB nur für den Straftatbestand der Bestechlichkeit in Betracht. Mit diesem Regelbeispiel soll der besonders strafwürdige Fall erfaßt werden, daß ein Amtsträger sich aus eigenem Antrieb ständig für die Verletzung von Diensthandlungen bezahlen läßt und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes besonders nachhaltig schädigt.

Zu den Nummern 10 bis 13 – §§ 336 bis 339 und § 358 StGB

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Einfügung einer neuen Strafzumessungsregelung für besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung in § 335 StGB bedingt sind. Da im geltenden Recht die §§ 337 bis 339 StGB nicht belegt sind, verzichtet der Entwurf auf die Einfügung neuer Vorschriften mit Buchstabenzusatz. Der Straftatbestand der Rechtsbeugung (bisher: § 336 StGB) mußte daher allerdings auf § 339 StGB verschoben werden.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Soweit das Landgericht als Gericht des ersten Rechtszuges oder als Rechtsmittelgericht gegen Urteile des Schöffengerichts zuständig ist, erscheint es sachgerecht, für den in dem neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb" in das Strafgesetzbuch eingefügten Straftatbestand der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer zu begründen und hinsichtlich der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr diese bisher für die Vorgängervorschrift des § 12 UWG bereits bestehende Zuständigkeit beizubehalten.

Zu Artikel 3 – Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 – § 374 Abs. 1 Nr. 5a StPO

Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr kann nach geltendem Recht (§ 12 UWG) im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 StPO). Dieses Privatklagerecht soll auch nach der Verlagerung der Vorschrift in das Strafgesetzbuch aufrechterhalten werden. Der Entwurf sieht daher die Einfügung einer neuen Nummer 5a in § 374 Abs. 1 StPO vor. Das Privatklagerecht der nach § 301 Abs. 2 StGB – neu – zur

Stellung eines Strafantrags berechtigten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern ergibt sich aus § 374 Abs. 2 StPO. Da es sich bei § 300 StGB – neu – nur um eine Strafzumessungsregelung handelt, erfaßt das Privatklagerecht nach der neuen Nummer 5 a in § 374 Abs. 1 StPO auch die besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr.

Zu Nummer 2 – § 374 Abs. 1 Nr. 7 StPO

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Verlagerung des Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in das Strafgesetzbuch (Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 – §§ 299, 300 StGB –) erforderlich ist.

Zu Nummer 2 – § 13 UWG

Nach der bisherigen Rechtslage sind für einen Verstoß gegen den Tatbestand der aktiven und passiven Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 12 UWG) in § 13 UWG zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen. Wer § 12 UWG zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung und bei Verschulden auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Unterlassungsanspruch kann außer von dem unmittelbar betroffenen Wettbewerber von den in § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 UWG genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden. Werden die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

Zusätzlich ergeben sich bei Verstößen gegen § 12 UWG Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche aus der Generalklausel des § 1 UWG; denn eine unlautere Bevorzugung im Geschäftsverkehr im Sinne des § 12 UWG verstößt zwangsläufig gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Insoweit sind alle in § 13 Abs. 2 UWG bezeichneten Personen, Verbände und Organisationen zur Erhebung der Unterlassungsklage befugt. Ergänzend sind Schadenersatzansprüche aus § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung gegeben, wobei der Geschäftsherr für Verrichtungsgehilfen im Rahmen des § 831 BGB einzustehen hat.

Der Entwurf zieht aus der Verlagerung des bisher in § 12 UWG geregelten Straftatbestandes in das Strafgesetzbuch die Folgerung, daß die Bezugnahmen auf § 12 in § 13 UWG gestrichen werden. Sie werden nicht durch Bezugnahmen auf die neu geschaffenen §§ 299, 300 StGB ersetzt. Die zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr richten sich damit in Zukunft allein nach den genannten allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und nach den ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der auf diese Weise gewährte Schutz ist so umfassend, daß eine speziell auf die neuen Vorschriften bezogene Regelung der zivilrechtlichen Sanktionen nicht erforderlich erscheint. Schon zur bisherigen Rechtslage wird die Auffassung vertreten, daß § 12 UWG zivilrechtlich entbehrlich sei (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 18. Aufl., vor § 12 UWG Rdnr. 2). Für die neue Rechtslage kommt hinzu, daß es zu Mißverständnissen führen könnte, wenn einige Vorschriften des neu in das Strafgesetzbuch eingefügten Abschnitts „Straftaten gegen den Wettbewerb" mit besonderen zivilrechtlichen Sanktionen ausgestattet würden, andere wettbewerbsrechtlich relevante Vorschriften des Strafgesetzbuchs aber nicht. Die im Gesetzentwurf gewählte Lösung vermeidet diese Mißverständnisse und gewährleistet dennoch, daß bei Verstößen gegen die neuen Straftatbestände der §§ 299, 300 StGB zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche der betroffenen Mitbewerber und der interessierten Verbände und Organisationen gegeben sind.

Die Buchstaben a bis d beschränken sich daher auf Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 – § 22 UWG

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Verlagerung des Straftatbestandes gegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in das Strafgesetzbuch erforderlich sind. Das Privatklagerecht der in § 301 Abs. 2 StGB – neu – aufgeführten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern wird durch die Streichung in § 22 Abs. 2 UWG nicht berührt. Es ergibt sich aus § 374 Abs. 2 StPO. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2 Art. 3 der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 – Änderung des Wehrstrafgesetzes –

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 3 (Inkrafttreten)

Abschnitt 3 enthält die Inkrafttretungsregelung für den dienstrechtlichen und strafrechtlichen Teil.

C. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund (DBB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines

Der DBB tritt entschieden für die Bekämpfung der Korruption auch in der öffentlichen Verwaltung ein. Der dienstrechtliche Teil eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption ist jedoch – ausgenommen die Änderungen der Bundesdisziplinarordnung – keineswegs erforderlich. Deshalb sollte von ihm Abstand genommen werden.

Kernpunkt ist die Einführung einer Anzeigepflicht vor Aufnahme bestimmter genehmigungsfreier Nebentätigkeiten. Ferner wird bei begründetem Anlaß die Auskunftspflicht der Beamten erweitert. Der DBB ist der Auffassung, daß das geltende Recht vollkommen ausreicht und in der Sache keine Handlungsnotwendigkeit für eine Gesetzesänderung besteht.

Zu den Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 und 2 im einzelnen

Es ist kein einziger Fall bekannt, aus dem geschlossen werden kann, daß genehmigungsfreie Nebentätigkeiten korruptionsverdächtig sind. Deshalb bedarf es keiner Anzeigepflicht vor Aufnahme der im Entwurf genannten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten. Es wird darauf hingewiesen, daß die genehmigungsfreien Nebentätigkeiten einem besonderen Grundrechtsschutz unterstehen. Änderungen sind nur dann geboten, wenn in der Sache ein zwingender Anlaß besteht. Hieran fehlt es jedoch.

Gegen die übrigen Änderungen erhebt der DBB keine Einwände.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Der von den Bundesministerien des Innern und der Justiz vorgelegte Maßnahmenkatalog zur Korruptionsbekämpfung sieht neben dem Einsatz organisatorischer und personalwirtschaftlicher Instrumente auch dienstrechtliche Änderungen vor. Der DGB lehnt Korruption ab. Zur Bekämpfung von korrupten Verhalten sind präventive Mittel einzusetzen. Fälle der Korruption müssen mit allen dienst- und strafrechtlichen Mitteln geahndet werden.

Der DGB hält es für ungerechtfertigt, die gesamte Beamtenschaft dem Vorwurf der Korruption auszusetzen. Gerade durch die gesetzestechnische Verknüpfung zwischen der Bekämpfung der Korruption einerseits und der Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften andererseits wird aber – wenn auch unbeabsichtigt – genau dieser Eindruck erweckt. Die Praxis zeigt vielmehr, daß Korruptionsfälle nur sehr vereinzelt auftreten. Die konsequente Anwendung bestehender dienstrechtlicher Vorschriften reicht aus Sicht des DGB völlig aus, um Verfehlungen Einhalt zu gebieten.

Der DGB lehnt daher einen dienstrechtlichen Teil im Korruptionsbekämpfungsgesetz ab. Sollte die Bundesregierung dennoch dienstrechtliche Maßnahmen für erforderlich halten, müßten diese in einem gesonderten Gesetz erfolgen.

Deutscher Richterbund (DRiB), Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) und Deutscher Bundeswehrverband (DBwV)

Diese Verbände haben gegen den dienstrechtlichen Teil des Entwurfs keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Der CGB ist allerdings der Auffassung, daß dieser Teil bei konsequenter Anwendung der bestehenden Vorschriften entbehrlich sei und wehrt sich gegen einen Eindruck in der Öffentlichkeit, der gesamte öffentliche Dienst sei „korruptionsgefährdet" oder gar „korruptionsbehaftet"; § 11a BDO lehnt er aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da dadurch das Berufsethos des Berufsbeamtentums untergraben werde.

D. Kosten

Die dienstrechtlichen Neuregelungen sind vor allem Konkretisierungen bestehender Pflichten des Dienstherrn und des Beamten. Mögliche Mehraufwendungen durch Unterhaltsleistungen an aus dem Dienst entfernte Beamte, die durch ihr kooperatives Verhalten zur Verhinderung oder Aufklärung von Korruptionsstraftaten beigetragen haben, werden aufgewogen durch die auch kostenmäßig günstigen Auswirkungen einer verbesserten Korruptionsbekämpfung für die öffentliche Hand.

Die Regelungen im Abschnitt 2 „Strafrecht" werden Bund und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. In welchem Umfang bei den Ländern durch die intensivere Verfolgung und Ahndung von Korruptionsstraftaten zusätzliche Kosten durch einen möglichen höheren Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, kann nicht hinreichend sicher bestimmt werden.

Für Wirtschaftsunternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Preiswirkungsklausel

Mit einer verstärkten Bekämpfung der Korruption kann tendenziell eine Dämpfung der Einzelpreise verbunden sein. Im übrigen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

F. Umweltbelange

Im Hinblick auf den nach Erfahrungen der Praxis festgestellten Einsatz von Bestechungsmitteln zur Ermöglichung von umweltrechtlichen Verstößen, insbesondere im Bereich der Abfallentsorgung, können die Vorschläge zur verstärkten Bekämpfung der Korruption einen Beitrag zur Durchsetzung der umweltrechtlichen Vorschriften leisten und damit mittelbar zu einer höheren Akzeptanz des Umweltschutzes führen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333